



SEPA – Sind die Verwaltungen vorbereitet?

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern



Euro Zahlungsverkehr

- Einführung des Euro als gemeinsame Währung
 - Ziel/Forderung die Einführung eines einheitlichen Eurozahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area)
- Folge: keine Anwendung der nationalen Vorschriften zum Zahlungsverkehr und späteste Anwendung der EU-Verordnung zum 01.02.2014
 - Ablösung der nationalen Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften
 - Inlandszahlungsverkehr wird zu SEPA-Zahlungsverkehr
 - Neue Standards und Datenformate



Die 4 wichtigsten Abkürzungen zu SEPA

- IBAN: International Bank Account Number
 - für Zahlungen per Überweisung und Lastschriften
 - Kundenerkennung, Format ISO 20022 – Überweisungsträger bei (Mahn-)vordrucken anpassen
- BIC: Business Identifier Code
 - internationale Bankleitzahl gem. ISO 9362
- B2B: Business-to-Business
 - SEPA Firmenlastschrift-Mandat
- XML: Extensible Markup Language
 - abgekürzt XML, ist ein Standard zur Erstellung maschinen- und menschenlesbarer Dokumente in Form einer Baumstruktur, der vom World Wide Web Consortium (W3C) definiert wird. XML definiert dabei die Regeln für den Aufbau solcher Dokumente



SEPA Produkte

- SEPA Überweisung (SEPA Credit Transfer) seit Januar 2008
- SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit) seit November 2009
- Kartenzahlung SEPA Cards Framework (SCF) ist verabschiedet (ohne elektronische Lastschrift)



Die SEPA Überweisung

€uro-Überweisung **Kreditinstitut Überall** **SPUEDE2U XXX**

Nur für Überweisungen in Deutschland, in andere EU-/EWR-Staaten und in die Schweiz in Euro.
Bitte Meldepflicht gemäß Außenwirtschaftsverordnung beachten!

Angaben zum Begünstigten: Name, Vorname (Eirma) (max. 37 Stellen; bei geschiedener Beschriftung max. 35 Stellen)

IBAN

BIC des Kreditinstituts (8 oder 11 Stellen)

Kunden-Referenznummer

noch Verwendungszweck

Angaben zum Konto

IBAN

D E

Datum

Bankbezeichnung 4 Stellen | Filialbezeichnung: wahlweise 3 Stellen

BIC des Kreditinstituts (8 oder 11 Stellen)
D A A E D E D D X X X

Land: 2 Stellen | Ort-/Regionalangabe 2 Stellen
ISO-Code des Landes (in Deutschland DE) | (z.B. DD für Düsseldorf)

DE 5 5 3 0 0 6 0 6 0 1 0 0 0 1 9 5 6 4 3 4

Prüfziffer: 2 Stellen | Kontonummer: 10 Stellen

16

SEPA



Ausführungen von Zahlungsvorgängen

§§ 675 n ff. BGB

- Wirksamwerden des Auftrags mit Zugang bei der Bank
 - Frist für die Ausführung (Eingang bei der Bank des Zahlungsempfängers) beträgt nur einen Geschäftstag
 - Folge: Lauf der Ausführungsfrist beginnt. Unwiderruflichkeit grundsätzlich mit Zugang des Auftrages bei der Bank des Zahlers
 - **Achtung: Ein Rückruf ist regelmäßig nur noch taggleich sehr zeitnah erfolgreich**
- Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages durch die Bank unter bestimmten Voraussetzungen
- Maßgeblichkeit Kundenerkennung
 - Wird Zahlungsauftrag mit der vom Auftraggeber angegebenen Kundenerkennung (Kontonummer/BLZ oder IBAN/BIC) ausgeführt, gilt er als ordnungsgemäß ausgeführt

Pflicht zum Kontennummer/Namensabgleich ist entfallen!



Die nationale Einzugsermächtigung

- Beim Einzugsermächtigungsverfahren (EEV) ermächtigt der Zahlungspflichtige die Kommune, bestimmte Zahlungen zu Lasten seines Kontos einzuziehen. Das Lastschriftverfahren dient im wesentlichen dem Interesse der Gemeindekassen an der zügigen und reibungslosen Einziehung ihrer Forderungen.
- Ihre weite Verbreitung verdankt sie der Tatsache, dass die Kommunen für die Erteilung von formularmäßigen Einziehungsermächtigungen mit dem Hinweis auf die Risikofreiheit werben und dabei die fehlende Verpflichtung zur Einlösung und die freie Widerruflichkeit der „Ermächtigung“ in den Vordergrund stellen.
- **Bisherige inländische Regelung des Lastschriftverfahrens entfällt und wird durch SEPA-Lastschriftverfahren ersetzt !**



Umdeutungslösung „Einzugsermächtigung in SEPA-Mandat“

- Nutzung der vorhandenen Einzugsermächtigung als Mandat
 - Migration von Einzugsermächtigung auf SEPA-Mandat für SEPA-Basislastschrift!
- Die Umdeutungslösung beruht auf der Umsetzung des BGH-Urteils (XI ZR 236/07 vom 20.7.2010) – Insolvenzfestigkeit
- **Umdeutungslösung gilt seit dem 09. Juli 2012**



Umdeutungslösung

„Einzugsermächtigung in SEPA- Mandat“

Literatur: KHR Handbuch, Kapitel 10.3, S. 43

Die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen:

- Einzugsermächtigung wird zum „Zahlungsauftrag“ und zur vorautorisierten Lastschrift durch den Zahlungspflichtigen
- Einzugsermächtigung wird zur Ermächtigung der Bank des Zahlers, die Lastschrift einzulösen
- 8 Wochen-Frist ab Buchungsdatum bzgl. der Rückgabe von Einzugsermächtigungslastschriften
- Erhöhung der Avisgrenze durch die Banken von derzeit 3.000,00 € auf 6.000,00 €
- Die Bank darf bei Nichtausführung eines SEPA-Lastschriftmandates ein Entgelt berechnen (Pressemitteilung: Bundesgerichtshof Nr. 69/2012)



Umdeutungslösung

„Einzugsermächtigung in SEPA- Mandat“

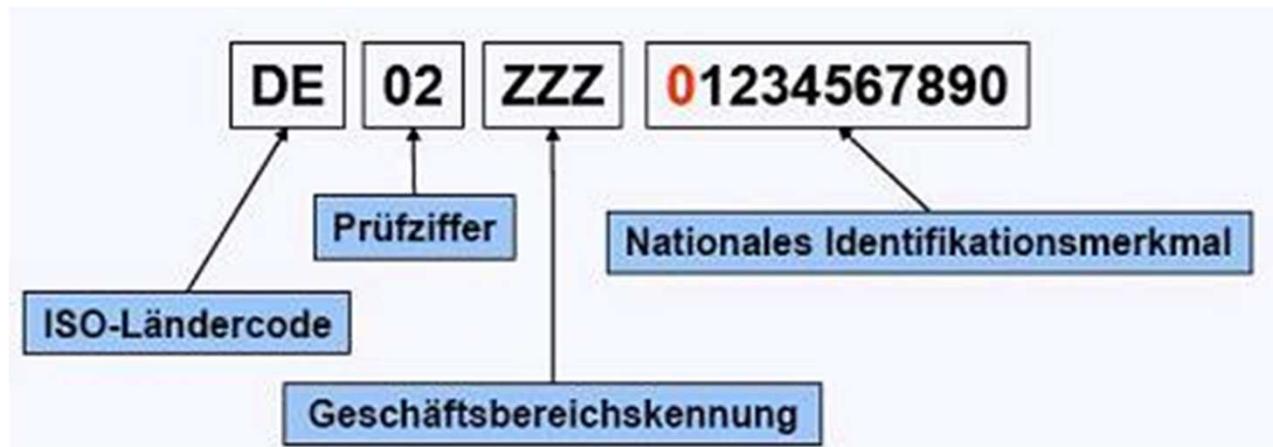
Literatur: KHR Handbuch, Kapitel 10.3, S. 43

- Anstelle der Einholung eines separaten Mandats haben die Kommunen die Möglichkeit, die Zahlungspflichtigen schriftlich über den Wechsel von Einzugsermächtigungslastschriften auf SEPA-Basis-Lastschriften zu informieren
- Eine vorhandene Einzugsermächtigung gilt dann als Mandat, wenn der Kunde der Umdeutung nicht widerspricht (Keine Notwendigkeit zur Einholung eines Kombimandats in der Übergangszeit)
- Das Unterschriftsdatum für das SEPA Mandat ist vom Einreicher selbst zu definieren (das Datum muss nach dem Gültigkeitstermin der Umdeutungslösung und nach dem Datum des Schreibens des Einreichers an den Zahlungspflichtigen liegen)



Gläubigeridentifizierungsnummer

- Der Einreicher benötigt zwingend eine Gläubiger ID
 - Vergabe erfolgt unter <http://glaeubiger-id.bundesbank.de>
- Einreicher erhält Rückinformation von Bundesbank und teilt Ergebnis seiner Bank mit





Mandatsreferenz

- Ist für **jeden** Vertragsabschluss abzubilden
→ unterschiedliche Mandate sind eindeutig zu bezeichnen!
 - **35 alphanumerische Stellen** zur Verfügung, die vom Zahlungsempfänger **individuell** gefüllt werden können
 - Ausnahme: Rahmenmandat
 - Kriterium für Verschlüsselung könnte Bürger-Personenkonto, Steuer- oder Abgabenart in Kombination mit dem Abgabenobjekt sein
- Die Gestaltung des Mandats ist nicht festgelegt, nur der Inhalt.



Mandatsverwaltung

- Das Mandat ist schriftlich zu erteilen
- Der Mandatstext muss zwingend in der Sprache des Zahlungspflichtigen oder zweisprachig (zusätzlich in englisch) verfasst sein
- Mandatstexte finden Sie auf der Internetseite des EPC

http://www.europeanpaymentscouncil.eu/content.cfm?page=the_sepa_direct_debit_mandate

- Das Mandat wird bei der Kommune verwaltet

Literaturquelle: KHR Handbuch, Kapitel 10.3, S. 35



Mandatsverwaltung

- Die Kommune ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte Lastschrift-Mandat im Original aufzubewahren und zwar mindestens 14 Monate nach dem letzten Einzug
 - Original kann gescannt werden, muss im Zweifelsfall aber vorgelegt werden können
- Wenn der Zahlungspflichtige Zweifel an dem Mandat hat, kann er über seine Bank das Mandat anfordern (innerhalb von 13 Monate)
- Ein Mandat ist 36 Monate ohne erfolgten Lastschrifteinzug gültig
- Nach jedem Lastschrifteinzug gilt diese Frist unterbrochen und beginnt neu



Pre-Notification (Vorabankündigung)

- Die Pre-Notification ist die verpflichtende Information der Kommune an den Zahler über die „anstehende Lastschrift“
- Der Zahlungspflichtige hat so die Möglichkeit, für eine ausreichende Deckung auf seinem Konto zu sorgen
- Wenn zwischen Gläubiger und Zahler nichts anderes vereinbart wurde, muss die Kommune die Pre-Notification spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der SEPA-Lastschrift an den Zahler geschickt haben
 - Der Betrag und der/die Belastungstermin(e) sind dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen.
 - Des Weiteren müssen die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz genannt werden
 - Problematik bei Aufrechnungen und darauf folgenden Lastschriften



Umsetzung der Vorgaben

- Nähere Informationen:
 - Dietmar Liese, Rolf Sturme: KKZ 2/2012
 - Mathias Hauschild, Achim Schmidt: KKZ 8/2012 (wird fortgesetzt)
 - www.sepadeutschland.de
- Es sind weitgehende organisatorische Umstellungen notwendig

Haben Sie Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Achim Schmidt
Kreisverwaltung Kaiserslautern